

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Oktober 1958

310/J

Anfrage

der Abgeordneten P r i n k e, Dipl.-Ing. H a r t m a n n, D w o ř a k,
 Lola S o l a r, K r a n e b i t t e r und Genossen
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend die Schaffung des Ausführungsgesetzes für die Wiedergutmachungs-
 ansprüche der gesetzlich anerkannten Kirchen gemäss Artikel 26 des Staats-
 vertrages.

- - - - -

In Art. 26 § 1 des Staatsvertrages hat sich Österreich unter anderem verpflichtet, in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13.3.1938 wegen der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Massnahmen der Sequestierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen, soweit solche Massnahmen noch nicht getroffen worden sind.

In Ausführung dieser Staatsvertragsbestimmung stellt das Bundesgesetz ^{fest,} vom 20.12.1955, BGBI. Nr. 269, in seinem § 1 Abs. 1, dass die Verluste von Vermögenschaften, gesetzlichen Rechten und Interessen der gesetzlich anerkannten Kirchen und ihrer einzelnen Einrichtungen, die zufolge schädigender Massnahmen, insbesondere aber auf Grund des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes aus dem Jahre 1939 und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen eingetreten sind, einen Anspruch nach der zitierten Staatsvertragsbestimmung begründen.

Damit hat der Bundesgesetzgeber festgestellt, dass den Kirchen (der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche A.u.H.B. und der alt-katholischen Kirche) ein Wiedergutmachungsanspruch auf Grund des Staatsvertrages zusteht. Der Gesetzgeber hat ferner ausgesprochen, was einem unbefangenen Beobachter - der mit den kirchenpolitischen Massnahmen in den Jahren zwischen 1938 bis 1945 vertraut ist - durchaus klar ist: dass nämlich derartige Massnahmen mit Schädigungsabsicht und Schädigungseffekt getroffen worden sind.

Das genannte Bundesgesetz hat in seinem § 2 Abs. 2 ein besonderes Ausführungsgesetz über diese Wiedergutmachungspflicht verheissen, das binnen Jahresfrist ergehen und bestimmen sollte, in welchen weiteren Verfahren, von wem und wie die Ansprüche der Kirchen zu befriedigen sind. Der Bundes-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 22. Oktober 1958

gesetzgeber hat diese einjährige Frist bereits zweimal um ein weiteres Jahr verlängert, also auf insgesamt drei Jahre. Da das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 am 30. Dezember 1955 in Kraft getreten ist, läuft die nunmehr für das Ausführungsgesetz bestimmte Frist am 30. Dezember 1958 ab.

Somit sind seit Erlassung des Bundesgesetzes vom 20.12.1955 fast drei Jahre vergangen. Wenn auch zugegeben ist, dass die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Staat und den christlichen Kirchen eine sorgsame Vorbereitung der Lösung erfordert, kann man sich doch nicht des Eindruckes erwehren, dass sich der Vorbereitung und Erlassung des verheissenen Ausführungsgesetzes Schwierigkeiten entgegengestellt haben, deren Charakter der Öffentlichkeit allerdings verborgen geblieben ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

A n f r a g e :

1.) Ist es richtig, dass der Schädigungstatbestand der vom Nationalsozialismus getroffenen kirchenpolitischen Massnahmen - trotz der gesetzlichen Definition im Bundesgesetz vom 20.12.1955, BGBI. Nr. 269 - neuerdings bestritten wird, und wie sind solche Zweifel auf Grund der geschichtlichen Tatsachen zu beurteilen?

2.) Welche vorbereitende Massnahmen wurden bereits für ein Ausführungsgesetz über die Wiedergutmachung an die Kirchen getroffen, und welche weiteren Schritte gedenkt der Herr Bundesminister für Unterricht zu unternehmen, die die erste Voraussetzung der legislativen Vorbereitung für ein Wiedergutmachungsgesetz zu sein hätten, das in Erfüllung einer völkerrechtlichen Verpflichtung und eines vom Gesetzgeber selbst gegebenen Versprechens in einer alle Teile befriedigenden Weise die Wiedergutmachung verwirklicht?

-.-.-.-.-